



Aktenzeichen: Pet 4-19-11-8124-036879

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Firmen dazu verpflichtet werden, Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen und Probearbeitstagen zu bezahlen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, Arbeitgeber würden es oft ausnutzen, dass Arbeitnehmer für einen Probearbeitstag ohne Bezahlung arbeiten. Zudem würden Personaldienstleister die Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen nie übernehmen. Durch eine entsprechende Verpflichtung dieser Unternehmen würde die Bundesagentur für Arbeit viel Geld sparen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 86 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Arbeitgeber, die einen Bewerber zur Vorstellung auffordern, grundsätzlich die hiermit verbundenen Aufwendungen zu ersetzen haben. Hierzu gehören die Fahrtkosten (vgl. Bundesarbeitsgericht (BAG) vom 29. Juni 1988, 5 AZR 433/87).



Zu erstatten sind die verkehrsüblichen und erforderlichen Auslagen. Dazu können auch Fahrtkosten mit dem eigenen Kraftfahrzeug zählen; diese können – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – nach den einschlägigen Vorschriften über Kilometersätze bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges zu Dienstreisen abgerechnet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Arbeitsverhältnis zustande kommt oder nicht.

Der Arbeitgeber kann diesen Anspruch jedoch ausschließen, wenn er dies dem Bewerber bei der Einladung zur Vorstellung ausdrücklich mitteilt. Auch hat der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber keinen Ersatzanspruch, wenn er sich vorstellt, ohne vom Arbeitgeber dazu aufgefordert worden zu sein, etwa aufgrund einer Zeitungsanzeige oder einer Vorschlagskarte durch die Agentur für Arbeit.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und stellt fest, dass dem Anliegen der Petition dadurch bereits in Teilen entsprochen wird. Darüber hinaus vermag er sich nicht für das vorgetragene Anliegen auszusprechen.

Im Ergebnis empfiehlt der Ausschuss deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.